Neue Freie Presse 1/X. 1915

Die neuen Prozeßgebühren.

Von Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Jakob Meisl.
Vizepräsident des Niederösterreichischen Gewerbevereines.

Wien, 30. September.

So hat denn das Schicksal der durch den Krieg hervorgerufenen Erschwerung der Lebensführung auch die Göttin der Gerechtigkeit ereilt.

Sie lebt, das muß gerechterweise anerkannt werden, bisnun auf keinem großen Fuße. Die Kosten eines Prozesses in Oesterreich und die hievon an den Staat zu entrichtenden Gebühren sind die niedrigsten in ganz Europa, vom plutokratischen England nicht zu sprechen, in welchem nur die Mittel eines reichen Mannes die Führung eines Rechtsstreites gestatten.

Wenn beispielsweise für einen Prozeß um eine Million Kronen an Gerichtsgebühren in zweiter und dritter Instanz ein Betrag von zirka 50 Kronen (!) zu entrichten ist, so ist dies eine so geringfügige Summe, daß geradezu von einer Gebührenfreiheit gesprochen werden kann.

Die ungeheueren Lasten, welche der Staat aus Anlaß des Krieges bereits getragen hat und leider noch wird tragen müssen, lassen es als begreiflich und gerechtfertigt erscheinen, wenn der Versuch unternommen wird, aus der Rechtsprechung höhere Einnahmen zu erzielen.

Fraglich ist nur, ob der Weg, welchen die Verordnung einschlägt, einerseits zweckmäßig ist, ob nämlich nicht dem deutschen Systeme der Vorzug einzuräumen gewesen wäre, nach welchem für jedes Prozeßstadium — Verhandlung, Beweisführung, Urteilsschöpfung — eine abgestufte Perzentualgebühr zu entrichten ist und ob anderseits die ganz ungewöhnliche Erhöhung der Gebühren sich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus rechtfertigen lasse. Denn wenn die Verwaltung der Gerechtigkeit, um einen Gedanken Franz Kleins zu reproduzieren, eine wirtschaftliche Aufgabe ist, so darf dieselbe zu einer bloßen Einnahmsquelle nicht herabgedrückt und die Durchsetzung eines Anspruches dem Minderwohlhabenden nicht versagt werden. Bedauerlich ist auch, daß die in Rede stehende Reform ohne Einberufung einer Enquete von Fachmännern und insbesondere von Anwälten zustande gekommen ist; es wäre sonst sicherlich manche Härte vermieden worden.

An dem geltenden Systeme der festen und Prozentualgebühr hält die Verordnung auch weiter fest. Für alle Eingaben, welcher Art immer, für alle Protokolle und für Urteile über einen Streitgegenstand im Werte bis 2000 Kronen ist eine im Tarif bestimmte, in Stempelmarken zu entrichtende Gebühr zu entrichten; die Prozentualgebühr betrifft Urteile in Prozessen, deren Streitgegenstand den Wert von 2000 Kronen übersteigt. Sofort wollen wir vorausschicken, daß die Erhöhung der Urteilsgebühr nicht bloß qualitativ erfolgt ist, indem an Stelle der bisher zu entrichtenden fünf Achtel Prozent vom Werte ein Prozent zu entrichten ist, sondern daß auch die bisherige Gebührenfreiheit von Urteilen der zweiten und dritten Instanz aufgehoben und für jede Instanz die einprozentige Gebühr festgesetzt wird, so daß beinahe in allen Prozessen eine dreiprozentige Urteilsgebühr zu entrichten ist.

Ein klares Bild über die durch die Verordnung eingetretene Gebührenerhöhung wird gewonnen, wenn den bisherigen Gebühren die künftigen entgegengehalten werden.

Als Grundlage des Vergleiches diene der einfachste Prozeßfall:

Klage auf einem Bogen mit einer Beilage, Verhandlung in der Dauer einer halben Stunde, Urteil erster Instanz, Rechtsmittel und Urteil in zweiter und dritter Instanz. Rechtsstreitigkeiten bis 100 Kronen bleiben wegen der Geringfügigkeit der Gebührenerhöhung außer Betracht.

Es entfallen derzeit an Gebühren:

Wert des Streitgegenstandes	Klage	Verhandlung	Urteil	Berufung	Revision	Gesamtbetrag
			Kronen			
über 100 bis 400	2.50	1.—	5.—	6.—	6.—	20.60
400 „ 1.600	2.60	1.—	10.— höchstens	11.—	11.—	35.60 Höchstgebühr
1.600 „ 2.000	2.60	1.—	12.50 höchstens	21.—	21.—	58.10 Höchstgebühr
2.000 „ 5.000	2.60	1.—	31.25 höchstens	21.—	21.—	76.85 Höchstgebühr
5.000 „ 10.000	2.60	1.—	62.50	21.—	21.—	108.10

Gebühren nach der Verordnung.

Wert des Streitgegenstandes	Klage	Verhandlung	Urteil I. Inst.	Berufung und Urteil II. Inst.	Revision u. Urteil III. Inst.	Gesamtbetrag
			Kronen			
über 100 bis 400	3.50	1.—	5.—	10.—	25.—	46.50
400 „ 1.000	3.50	1.—	10.—	21.—	31.—	62.50
1.000 „ 2.000	5.50	2.—	20.— höchst. 1%	42.— höchstens	62.— höchstens	123.50
2.000 „ 5.000	5.50	2.—	50.— höchst. 1%	42.— höchstens	92.— höchstens	213.70
5.000 „ 10.000	7.50	2.50	100.—	127.50	152.50	389.—
über 10.000	9.50	3.—	1%	33.— u. 1%	63.— u. 1%	108.50 u. 3% vom Werte

Man vergleiche nun die Gesamtbeträge und man wird anerkennen, daß die Erhöhung eine exorbitante ist. Bei einem Streitgegenstande von 5000 Kronen ist die geringste Gebühr 213 Kronen 70 Heller gegenüber der derzeitigen im Betrage von 76 Kronen 85 Heller. Hiebei ist auf Zwischenstadien, wie Vertagung, Schriftsätze, Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen, keine Rücksicht genommen.

Eine unausbleibliche Gebührenerhöhung tritt aber auch durch die Bestimmung ein, daß für jede folgende, auch angefangene halbe Stunde der Verhandlung eine abermalige Protokollgebühr zu entrichten ist, wobei allerdings die Dauer der Beratung des Gerichtes nicht eingerechnet wird.

Die jahrelange Erfahrung lehrt, daß — von Kontumazfällen abgesehen — es keine Verhandlung gibt, welche in einer halben Stunde beendigt wird. Die Durchschnittsdauer jeder Verhandlung ist mit zwei Stunden nicht zu lang bemessen.

Man vergegenwärtige sich nun, welche „Ueberstunden" der hinfällige Teil zu honorieren haben wird. Von der Kulanz und Selbstbeschränkung des siegreichen Parteienvertreters, von der expeditiven Eignung des Verhandlungsleiters wird demnach die Höhe der Protokollgebühren abhängen. Der wichtigste Behelf für die Verhandlung wird auf diese Weise eine gut gehende Uhr sein und die Gewissenhaftigkeit des Schriftführers, genau zu protokollieren, wie lange das Gericht beraten hat und welche Zeit demnach auf die eigentliche Verhandlung entfällt.

Eine nicht unerhebliche Belastung wird auch der Börse auferlegt. Die Verordnung bestimmt nämlich, daß die Urteile der Börsenschiedsgerichte gleichfalls der einprozentigen Perzentualgebühr unterliegen.

Bei dem Umstande, als gerade vor den Börseschiedsgerichten es sich in der Regel um ganz bedeutende Summen handelt, dürften die Parteien es sich reiflich überlegen, ob sie auf der Schöpfung eines Urteiles bestehen wollen.

Was die Gewerbegerichte anbelangt, so wurde die bisherige Gebührenfreiheit, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche den Wert von 100 Kronen übersteigen, aufgehoben und das Verfahren den gleichen Gebühren unterworfen wie dasjenige vor den ordentlichen Gerichten.

Der Aufhebung der Gebührenfreiheit scheint das Motiv zugrunde zu liegen, daß wegen der Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte die Notwendigkeit der Gebührenfreiheit nicht mehr vorliege, weil vor dem Gewerbegerichte Rechtsstreitigkeiten in ganz bedeutendem Umfang infolge des Handlungsgehilfengesetzes zur Austragung gelangen.

Eine Ueberraschung für die große Zahl der „Beleidigten" bilden jene Gebührenbestimmungen, welche das über Privatanklage eingeleitete Strafverfahren betreffen. Wer Gelegenheit hat, bei einem größeren Bezirksgerichte einem Verhandlungstermine beizuwohnen, wird zugeben, daß eine Entlastung des Gerichtes durch Beseitigung der Gebührenfreiheit nicht unangebracht ist.

Für Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens sind zu entrichten: bei einem vom Geschwornengerichte abzuurteilenden Vorgehen 15 Kronen, für das Verhandlungsprotokoll 5 Kronen, für das Urteil 30 Kronen, für die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung 10 Kronen, für das Urteil der zweiten oder dritten Instanz 30 Kronen, wobei für jede weitere halbe Stunde der Verhandlung 2 Kronen zu entrichten sind.

Vor den Bezirksgerichten betragen die respektiven Gebühren: 3 Kronen, 1 Krone, 5 Kronen, 3 Kronen, 5 Kronen, zusammen mindestens 17 Kronen. Eine Ohrfeige wird demnach den ortsüblchen Betrag von 10 Kronen erheblich übersteigen und der Empfänger wird zunächst einen größeren Betrag auf den Altar des Vaterlandes opfern müssen.

Wenn diese Strafgebühren die so wünschenswerte Entlastung der Gerichte zur Folge haben werden, so können wir dieselben nur begrüßen.

Das Gesetz tritt mit 1. Januar 1916 in Wirksamkeit und erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, auch bereits anhängiger Prozesse, welche nach dem 31. Dezember d. J. angesetzt werden.

Zum Schlusse möchten wir die Erwartung aussprechen, daß die Erfahrungen, welche sicherlich schon wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich einstellen werden, Veranlassung zu einer Abänderung in dem Sinne geben werden, daß auch die wirtschaftliche Seite dieser Frage mehr in Berücksichtigung gezogen wird.